

Amt für öffentliche Ordnung
Dezernat IV

Adresse: Fehrenbachallee 12
Gebäude A
79106 Freiburg i. Br.
Internet: www.freiburg.de
E-Mail*: afo@stadt.freiburg.de

**Allgemeinverfügung
mit Auflagen zur nicht angemeldeten
„Nachtanzdemo für subkulturelle Freiräume“
am 17.06.2023**

I.

Die Stadt Freiburg im Breisgau erlässt als Versammlungsbehörde folgende

Allgemeinverfügung:

1. Für die auf den 17.06.2023 ab 21:00 Uhr auf dem Stühlinger Kirchplatz geplante und beworbene, aber nicht angemeldete „Nachtanzdemo für subkulturelle Freiräume“ gilt die folgende Auflage:

Die Versammlung darf bis 23:00 Uhr nicht auf dem Stühlinger Kirchplatz stattfinden.
2. Die sofortige Vollziehung der in Ziffer 1 verfügten Auflage wird hiermit angeordnet.
3. Bei Zuwiderhandlung gegen die in Ziffer 1 verfügte Auflage kann unmittelbarer Zwang angewendet werden, der hiermit angedroht wird.
4. Diese Allgemeinverfügung wird am 15.06.2023 per Eilbekanntmachung durch Bereitstellung im Internet unter www.freiburg.de ortsüblich bekanntgemacht. Sie gilt gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) am darauffolgenden Tag als bekanntgegeben.

Rechtsgrundlagen

§ 15 Absatz 1 des Versammlungsgesetzes (VersG)

§ 80 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

§§ 20, 26 des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes (LVwVG)

§ 7 der Satzung über die Formen der öffentlichen Bekanntmachungen und der ortsüblichen Bekanntgaben der Stadt Freiburg i. Br. (Bekanntmachungssatzung)

II.

Begründung

1. Sachverhalt

Die gegenständliche Versammlung wird auf der Internetseite *tacker.fr* beworben. Dort wird unter <https://tacker.fr/node/11789> (zuletzt abgerufen 13.06.2023) mit nachfolgendem Text sowie beigefügtem Bild für die Versammlung geworben:

„Liebe Nachtaktive, macht euch bereit!

Es ist Zeit, uns die Straßen Freiburgs zurückzuerobern. Schluss mit der sozialen Verdrängung und dem Aussterben unserer subkulturellen Räume! Deshalb treffen wir uns am 17.06.2023 um 21 Uhr auf dem Stühlinger Kirchplatz, um von dort aus mit einer lauten Nachttanzdemo durch die Straßen zu ziehen. Lasst uns das Freiburger Nachtleben wieder beleben und zu guter Musik ausgelassen feiern, um somit ein Zeichen zu setzen!

*Schon vor der Pandemie und seitdem verstärkt schreitet in Freiburg eine Gentrifizierung voran, die zur Folge hat, dass alle subkulturellen Räume teurer werden oder ganz dichtmachen müssen. Freiburg ist eine junge Stadt, die von Subkultur, Kultur und Selbstverwaltung lebt. Doch trotzdem müssen wir beobachten, wie unsere Räume verschwinden. Beispielsweise hat man uns in den letzten Jahren den Späti und die G19 genommen, wo sich Menschen für mehr Kontakt und Subkultur eingesetzt haben. In der Folge haben sich die nachtaktiven jungen Freiburger*innen Ausweichräume gesucht. Es fanden Veranstaltungen in der Stadt und im Freien statt, wie beispielsweise auf dem Lederleplatz, wo Menschen zusammenkamen, um die lauen Sommernächte zu genießen. Es liefen Partys im Dietenbachtunnel und in den Gärten von Klein Eschholz, die jedoch ausnahmslos von den Cops aufgelöst wurden. Das akzeptieren wir nicht! Doch die Gentrifizierung in Freiburg betrifft nicht nur die Subkultur, sondern ist ein Teil eines profitorientierten, ausbeuterischen Systems, das alle Menschen betrifft, die nicht im Strom der kapitalistischen Verwertung ganz oben schwimmen. Einkommensschwache, Refugees, Obdachlose und viele andere werden aus den Städten verdrängt und ihnen somit das Leben verwehrt. Diese Entwicklung wird durch verschärfte Polizeigesetze und Kameraüberwachungen begleitet und führt zu weiteren Schauplätzen rassistischer Gewalt. Die Hetzjagden auf vermeintliche Migrant*innen, die unter Polizeibeteiligung stattfinden, zeigen, dass alles, was nicht ins Bild passt, vertrieben werden soll. Wir müssen uns gegen diese dystopische Entwicklung zur Wehr setzen und für eine Stadt kämpfen, in der alle Menschen willkommen sind, unabhängig von ihrem Einkommen und ihrer Herkunft.*

Kommt daher zahlreich am 17.06.2023 um 21 Uhr auf den Stühlinger Kirchplatz, um gemeinsam und solidarisch Freiburg zum Beben zu bringen. Wir sehen uns auf den Straßen!



Eine Anmeldung der „Nachtanzdemo für subkulturelle Freiräume“ als Versammlung liegt weder der zuständigen Versammlungsbehörde noch dem Polizeipräsidium vor.

Von 15.06.2023 bis 18.06.2023 findet auf dem Stühlinger Kirchplatz die Traditionsveranstaltung „Nostalgische Messe 2023“ jeweils bis 23:00 Uhr statt. Bei dieser handelt

um eine seit 1995 stattfindenden Veranstaltungen, die insbesondere von Familien mit Kindern besucht wird. Der gesamte Platz ist durch unterschiedliche Aufbauten, wie insbesondere Verkaufsstände und sonstige Attraktionen belegt. Am 17.06.2023 soll im Rahmen der „Nostalgischen Messe“ ab 19:30 Uhr zudem ein Jazzkonzert stattfinden.

Am selben Tag findet zudem bis 22:00 Uhr die Musikveranstaltung „Sea You on Tour“ auf dem Freiburger Münsterplatz statt. Dort werden rund 6.000 Teilnehmer_innen erwartet. Nach Einschätzungen der Polizei kann es durch die bei der Versammlung eingesetzte Musik dazu kommen, dass sich eine große Anzahl an Personen, welche nach 22:00 Uhr die Musikveranstaltung „Sea You on Tour“ auf dem Freiburger Münsterplatz verlassen, der Versammlung anschließen. Hierdurch könnte die Anzahl der Teilnehmer_innen bis in den unteren vierstelligen Bereich anwachsen.

Eine Kontaktaufnahme per Mail von Seiten der Polizei mit der hinter der Versammlung vermuteten KATS-Freiburg wegen der Kollision mit der „Nostalgischen Messe 2023“ blieb unbeantwortet.

Die Polizei hat der Versammlungsbehörde mit Mail vom 23.05.2023 mitgeteilt, dass

„Hinweise auf die Teilnahme der extremistischen Szene an der Kundgebung aus dem Ausruf herauszulesen seien“.

Auch teilte die Polizei mit, dass bereits 2019 eine ähnliche Versammlung stattgefunden hat:

„Am 25.10.2019 fand eine Kundgebung mit dem gleichen Titel statt; diese Kundgebung fand im Rahmen der damaligen „Squatting Days“ in Freiburg statt. Anlässlich dieser gleichgelagerten –nicht angemeldeten- Versammlung an welcher etwa 1100 Personen teilnahmen, kam es zu einer Hausbesetzung in der Kronenstraße 21 (und einer angeblichen Hausbesetzung im Gilgenmattenweg 28 zwecks Ablenkung der Einsatzkräfte), es wurden Rauchtöpfe sowie Pyrotechnik gezündet und es kam zu Rängeleien mit den bzw. Flaschenwürfen auf die Einsatzkräfte(n) der Polizei. Ein Versammlungsleiter gab sich nicht zu erkennen bzw. war nicht feststellbar; Personen, welche sich als Ansprechpartner für die Polizei zur Verfügung stellten, waren nicht in der Lage auf die Versammlung einzuwirken bzw. gaben an, dass sie mit den akuten Geschehnissen nichts zu tun hätten. Weiterhin hielt sich die Kundgebung nicht an die abgesprochene Aufzugsstrecke und versuchte von dieser abzuweichen. Insgesamt kam es durch die Kundgebung nicht nur zu den erwartbaren Ordnungsstörungen (Ruhestörungen etc.), sondern auch zu Straftaten in unmittelbarem Zusammenhang mit der Versammlung. Anzumerken ist hierbei ebenfalls, dass keine Differenzierung zwischen Rädelsführern (bzw. aktiv an Straftaten beteiligten Teilnehmer) und Unbeteiligten möglich war, da sich diese nicht sichtbar distanzieren. Insgesamt war keine belastbare Kooperationsbereitschaft von Seiten der Versammlung festzustellen.“

2. Rechtliche Würdigung

Zu Ziffer 1:

Rechtsgrundlage für die versammlungsbeschränkende Regelung in Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung ist § 15 Abs. 1 VersG. Demnach kann die zuständige Behörde die Versammlung von bestimmten Auflagen abhängig machen, wenn nach den zum Zeitpunkt des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit und Ordnung bei der Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet ist.

Die Versammlung kann ohne Beachtung der erteilten Auflage nicht stattfinden, weil sonst die öffentliche Sicherheit und Ordnung unmittelbar gefährdet wäre.

Der zuständigen Versammlungsbehörde liegt keine Anmeldung für die im Internet beworbene Versammlung „Nachtanzdemo für subkulturelle Freiräume“ vor. Für diese Versammlung sind der Behörde daher weder Versammlungsleitung noch Versammlungsanmelder_innen bekannt. Aus diesem Grund war bislang keine Kooperation zwischen den beteiligten Stellen und den Veranstalter_innen der Versammlung möglich.

Um einer Kollision der Versammlung „Nachtanzdemo“ mit der Veranstaltung „Nostalgische Messe 2023“ entgegenzuwirken, ist es erforderlich und angemessen, die Versammlung für die Zeit bis 23:00 Uhr an der Örtlichkeit Stühlinger Kirchplatz zu untersagen.

Eine Versammlung genießt wegen des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit besonders hohen Schutz. Die Versammlungsfreiheit umfasst auch das Selbstbestimmungsrecht, wonach Veranstalter_innen selbst festlegen dürfen, wann, wo und in welcher Weise sie demonstrieren. Der Erlass von versammlungsrechtlichen Beschränkungen in Form von Auflagen setzt voraus, dass zur Zeit ihres Erlasses erkennbare Umstände vorliegen, wonach die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet ist. Die öffentliche Sicherheit umfasst den Schutz gewichtiger Rechtsgüter wie Leben, Gesundheit, Freiheit, Ehre, Eigentum und Vermögen des Einzelnen sowie die Unversehrtheit der Rechtsordnung und der staatlichen Einrichtungen.

Bislang haben die Veranstalter_innen der Versammlung nicht auf den Umstand reagiert, dass die Versammlungsörtlichkeit bereits durch die Traditionsveranstaltung „Nostalgische Messe 2023“, welche ebenfalls am 17.06.2023 auf dem Stühlinger Kirchplatz stattfindet, belegt ist. Es besteht die unmittelbare Gefahr, dass die „Nostalgische Messe“ durch die Versammlung erheblich gestört wird.

Ausgehend von den Erfahrungen mit einer ähnlichen Versammlung im Jahr 2019 aus dem gleichen Spektrum ist es wahrscheinlich, dass es auch aus der für den 17.06.2023 angekündigten Versammlung heraus zu Ordnungsstörungen und Straftaten kommt. Die Versammlung aus dem Jahre 2019 wurde unter einem vergleichbaren Titel veranstaltet und richtete sich an denselben Teilnehmendenkreis. Im Rahmen dieser Versammlung kam es zu Flaschenwürfen und Abfeuern von Feuerwerkskörpern auf die eingesetzten Polizeibeamt_innen sowie zu einer Hausbesetzung im Bereich der Kronenbrücke. Zudem ist aufgrund des Versammlungsthemas und des

Aufrufs damit zu rechnen, dass von der Versammlung eine erhebliche Lautstärke ausgeht. Der Aufruf enthält die Formulierung: „...Kommt daher zahlreich am 17.06.2023 um 21:00 Uhr auf den Stühlinger Kirchplatz, um gemeinsam und solidarisch Freiburg zum Beben zu bringen. Die Versammlung wirbt in dem Text für eine „laute Nachttanzdemo“ bei der „zu guter Musik ausgelassen gefeiert“ werden soll.

Es besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass es aus der für den 17.06.2023 angekündigten Versammlung zu Straftaten zulasten von Polizeibeamt_innen kommt. Aufgrund dessen besteht zudem die Gefahr für unbeteiligte Dritte, in Ausschreitungen zwischen Polizei und Versammlungsteilnehmer_innen hineinzugeraten, sollte die Versammlung an derselben Örtlichkeit oder in unmittelbarer Nähe zu der Veranstaltung „Nostalgische Messe“ stattfinden.

Ferner kann es nach Einschätzungen der Polizei durch die bei der Versammlung eingesetzte Musik dazu kommen, dass sich eine große Anzahl an Personen, welche nach 22:00 Uhr die Musikveranstaltung „Sea You on Tour“ auf dem Freiburger Münsterplatz verlassen, der Versammlung anschließen. Hierdurch könnte die Anzahl der Teilnehmer_innen bis in den unteren vierstelligen Bereich anwachsen. Für eine derart große Anzahl an Personen ist neben der Veranstaltung auf dem Stühlinger Kirchplatz aufgrund der Aufbauten anlässlich dieser Veranstaltung und der zu erwarteten Anzahl von Besucher_innen zu wenig Raum. Es ist faktisch unmöglich, sowohl die Versammlung als auch die Veranstaltungen parallel an derselben Örtlichkeit stattfinden zu lassen, ohne dass es zu einer Gefährdung der Rechte Dritter – namentlich Eigentum und körperliche Unversehrtheit – kommt.

Zwar umfasst die Versammlungsfreiheit auch das Selbstbestimmungsrecht, wonach Veranstalter_innen selbst festlegen dürfen, wann und wo die Versammlung stattfinden soll. Kollidiert dieses Selbstbestimmungsrecht jedoch mit Rechten Dritter, ist eine Abwägung der betroffenen Rechtspositionen zur Herstellung praktischer Konkordanz erforderlich.

Nach dieser Abwägung wäre es schlicht unverhältnismäßig, eine angemeldete und genehmigte Traditionsveranstaltung dieser Größenordnung örtlich verlegen, zeitlich zu verschieben oder abzusagen, um eine unangemeldete Versammlung an der gewünschten Örtlichkeit zu ermöglichen. Auch ist es zum Schutz der Besucher_innen der Veranstaltung vor möglichen Ausschreitungen zwischen den Versammlungsteilnehmer_innen und der Polizei erforderlich, die Versammlung nicht parallel zur Veranstaltung auf dem Stühlinger Kirchplatz abzuhalten.

Der Eingriff in die Versammlungsfreiheit beschränkt sich hierbei auf das Verbot, die Versammlung an dieser bestimmten Örtlichkeit vor 23:00 Uhr abzuhalten. Den Veranstalter_innen steht es frei, einen anderen Versammlungsort oder eine andere Versammlungszeit zu wählen. Diese Auflage ist erforderlich, da kein milderes Mittel gleicher Eignung zur Verfügung steht. Sie ist auch angemessen, weil die Nachteile für die Versammlungsteilnehmer_innen die Vorteile für Unbeteiligte nicht überwiegen.

Ein Nebeneinander der Veranstaltung und der Versammlung konnte mangels Anmeldung und zur Verfügung stehender Ansprechpartner nicht geprüft werden. Eine Kooperation mit der Versammlungsbehörde und der Parallelveranstaltung im Vorfeld wurde bewusst vereitelt.

Zu Ziffer 2:

Rechtsgrundlage für die Anordnung der sofortigen Vollziehung in Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung ist § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO. Danach darf die sofortige Vollziehung angeordnet werden, wenn ein besonderes Interesse an der baldigen Realisierung des Verwaltungsaktes besteht und dieses Interesse das Interesse an der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs übersteigt.

Das besondere öffentliche Interesse an der Anordnung der sofortigen Vollziehung der Verfügung besteht in der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Ohne die Anordnung der sofortigen Vollziehung wäre die im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung notwendige Auflage durch einen eventuellen Widerspruch schon aus zeitlichen Gründen nicht zu vollziehen, weil die Versammlung bereits in wenigen Tagen stattfinden soll. Damit würde die Gefahr für die Schutzgüter eintreten, die durch die Auflage gerade verhindert werden soll.

zu Ziffer 3:

Die Androhung der Anwendung unmittelbaren Zwangs ist erforderlich, um die Zielsetzung dieser Allgemeinverfügung zu erreichen, wenn auf andere Art und Weise eine unmittelbar bevorstehende erhebliche Störung der öffentlichen Sicherheit nicht mehr verhindert werden kann. Die Androhung anderer Zwangsmaßnahmen, namentlich von Zwangsgeld, ist untunlich, um die zügige Beseitigung der Störung im Falle einer unerlaubten örtlichen Personenzusammenkunft zu erreichen.

zu Ziffer 4:

Angesichts der für den Abend des 17.06.2023 in Freiburg angekündigten Versammlung ist sicherzustellen, dass die Allgemeinverfügung rechtzeitig vollziehbar ist. Daher wird in der Allgemeinverfügung festgelegt, dass sie gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 LVwVfG am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft tritt.

Die Allgemeinverfügung wird gemäß § 7 der Bekanntmachungssatzung der Stadt Freiburg per ortsüblicher Eilbekanntmachung in Form der Bereitstellung im Internet bekanntgemacht.

III.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Freiburg i. Br. (z. B. beim Amt für öffentliche Ordnung, Fehrenbachallee 12, 79106 Freiburg i. Br.) einlegen.

Da die sofortige Vollziehung der Auflage angeordnet wurde, hat ein Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Die Auflage muss also auch im Fall eines Widerspruchs beachtet werden. Sie können beim Verwaltungsgericht Freiburg (Habsburgerstraße 103, 79104 Freiburg i. Br.) die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragen.

Freiburg i. Br., 15.06.2023

gez. Dr. Funk
Amtsleiter